

Leitsatz:

Die Rückforderung des Honorars nach einer (tier-)ärztlichen Behandlung ist nicht bereits aufgrund eines groben Behandlungsfehlers gerechtfertigt; erforderlich ist vielmehr, dass die Leistung aufgrund dieses Behandlungsfehlers für den Patienten/Tierhalter unbrauchbar ist.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 9. April 2025, Az.: 4 U 1539/24

Hinweisbeschluss vom 26. März 2025 vorausgehend.



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1539/24**

Landgericht Chemnitz, 2 O 1426/22

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

G..... L....., .....

- Kläger, Widerbeklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt T..... B....., .....

gegen

I..... W....., .....

- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt U..... W....., .....

wegen Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richterin am Oberlandesgericht P..... und

Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 09.04.2025

### **beschlossen:**

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 10.10.2024 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf 8974,95 EUR festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch – einstimmig gefassten – Beschluss zurückzuweisen. Sie bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht. Um Wiederholungen zu vermeiden, nimmt der Senat auf den Hinweisbeschluss vom 26.3.2025 Bezug. Die Stellungnahme der Beklagten vom 5.4.2025 bietet keine Veranlassung, von einer Zurückweisung durch Beschluss abzusehen.

Entgegen der dort vertretenen Auffassung kann nämlich ein gezahltes Arzthonorar nicht schon dann gemäß § 280 Abs. 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung von § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB zurückgefordert und die Zahlung eines ausstehenden Resthonorars verweigert werden, wenn ein grober Behandlungsfehler vorliegt. Vielmehr wird aufgrund des dienstvertraglichen Charakters des Arztvertrages die Vergütung grundsätzlich auch dann geschuldet, wenn die erbrachte Leistung fehlerhaft war, ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt hierin entgegen der Annahme der Beklagten nicht. Daher bedarf es für einen Rückforderungsanspruch einer Pflichtverletzung bzw. eines vertragswidrigen Verhaltens, das einer Nichterfüllung gleichkommt. Auch wenn eine Kündigung des Behandlungsvertrages nicht erfolgt sein sollte, können dem Patienten daher bei einer schuldhaften Fehlleistung des Arztes Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB nur dann zustehen, wenn die Leistung teilweise oder völlig unbrauchbar ist. Ist dies der Fall, kann er diese Ansprüche dem Vergütungsanspruch entgegenhalten, was im Ergebnis eine Befreiung von der Vergütungspflicht bewirkt und den Behandelnden zur Rückerstattung der geleisteten Vergütung gem. §§ 628 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB verpflichtet. Gleiches gilt für einen Anspruch wegen unnötiger oder überflüssiger Behandlung (Senat, Beschluss vom 4. März 2024 – 4 U 1796/23 –, Rn. 3, juris vgl. Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 8. Aufl., A Rn. 96 m.w.N.; BGH, Urteil vom 13. September 2018 – III ZR 294/16 –, BGHZ 219, 298-314). Voraussetzung ist indes, dass die Dienstleistung *aufgrund des Behandlungsfehlers* für den Patienten völlig unbrauchbar und damit wertlos, die Erfüllung des Vertrages ohne jedes Interesse ist (Senat, Beschluss vom 04.03.2024 - 4 U 1796/23 - juris Rn. 3; OLG Hamm, Urteil vom 11. Juli 2007 – 3 W 35/07 –, Rn. 9, juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier indes nicht vor. Zwar ist das Pferd im Verlauf der Behandlung verendet, was jedoch – wie der Senat unter Ziff. 2 b) dd) des Hinweisbeschlusses vom 26.3.2025 ausgeführt hat – nicht auf einen groben Behandlungsfehler des Klägers, sondern darauf zurückzuführen ist, dass bereits vor Behandlungsbeginn ein Geschehensablauf in Gang gesetzt worden war, der im weiteren Verlauf unrettbar zum Tod des Tieres geführt hat. Dass hierdurch der Vergütungsanspruch nicht entfällt, verdeutlicht ein Vergleich mit der Situation wie sie ohne den Behandlungsfehler gegeben gewesen wäre: Hätte der Kläger die dem Behandlungsstandard entsprechende Behandlung durchgeführt - d.h. eine Katheterableitung des Eiters, tägliche Spülungen des Uterus und antibiotische Versorgung nach Resistenzbestimmung vorgenommen – wäre die Stute ebenfalls verendet, der Kläger hätte dann aber auch die zusätzlich erbrachten Leistungen abrechnen können. Durch den Behandlungsfehler ist dem Beklagten damit nicht nur kein Schaden entstanden, im Ergebnis ist die von ihm geschuldete Vergütung sogar

noch geringer ausgefallen, als sie ohne den Behandlungsfehler gewesen wäre. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass bereits die Aufnahme der Behandlung von Anfang an überflüssig gewesen wäre, weil die Pyometra nach Auffassung der Sachverständigen zunächst nicht zu erkennen war.

II.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt den gestellten Anträgen.

S.....

P.....

R.....